



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

1. **Betreff:** Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	18.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Auf der Grundlage der Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 18.09.2017 bis zum 18.10.2017 und der Ergebnisse einer weiteren Beratungsrunde im Umweltausschuss am 07.05.2018 empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat

1. den Geltungsbereich der Satzung der Stadt Offenburg über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung) nicht auf die Ortsteile zu erstrecken,
2. über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und Naturschutzvereinigungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu entscheiden und
3. die Satzung für die Kernstadt gemäß Anlage 4 zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

Sachverhalt/Begründung:

0. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.07.2017 (Drucksache 071/17: Ergänzungsvorlage zur Drucksache 024/17) beschlossen, die Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortschaften öffentlich auszulegen.

Die Stadtverwaltung verfolgt mit der Einführung der neuen Baumschutzsatzung das Ziel, den Baumbestand in der gesamten Stadt Offenburg (Kernstadt und Ortsteile) mit all seinen ökologischen, kleinklimatischen, landschaftstypischen und -prägenden Funktionen und Auswirkungen zu schützen. Aufgrund der stetig heranschreitenden, baulichen Entwicklung innerstädtischer Flächen wird der Schutz des Baum- und Grünbestandes immer wichtiger. Die Baumschutzsatzung dient daher als einheitliches und gesamtstädtisches Steuerungselement, welches den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf einer möglichen Fällung für alle Bürger transparent und kostenfrei festlegt.

Die Bekanntmachung der Offenlage am 09.09.2017 wurde im Offenblatt veröffentlicht. Die Offenlage fand zwischen dem 18.09.2017 und 18.10.2017 statt.

Die Stellungnahmen, die während dieser Zeitspanne

- bei der Stadt Offenburg,
- bei den Ortsverwaltungen eingingen,

wurden durch das Fachbüro Bresch Henne Mühlinghaus GmbH in Bruchsal gesichtet, zusammengestellt und kommentiert. Es wurden alle Stellungnahmen, auch diejenigen, die nach dem 18.10.2017 vorgelegt wurden, ausgewertet.

1. Ergebnis der Offenlage

Quantitatives Ergebnis:

Es wurden 1.396 Stellungnahmen abgegeben.

Davon sind fünf von **Trägern öffentlicher Belange** mit ausnahmslos positiven Stellungnahmen:

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Landwirtschaft, ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55, Naturschutz, Recht
- Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft
- Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde
- Bürgerinitiative Umweltschutz Offenburg (BUO)

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Schöler, Gerhard 82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

Ein Einwohner aus einem Ortsteil hat für die Einführung der Baumschutzsatzung und deren Ausweitung auf die Ortsteile plädiert.

Bei den restlichen 1390 Stellungnahmen gab es 1.382 Bürgereinwände und acht Einwände von Ortsverwaltungen.

Aufteilung der gültigen 1390 ablehnenden Stellungnahmen nach Ortsteilen¹

Ortsteil	Anzahl Einwände	Einwohnerzahl über 18 Jahre	Prozentanteil der Einwände
Bohlsbach	9 und Ortschaftsrat	2013	0,4 %
Bühl	113 und Ortschaftsrat	886	12,8 %
Elgersweier	9 und Ortschaftsrat	2275	0,4 %
Fessenbach	179 und Ortschaftsrat	1099	16,3 %
Griesheim	167	1608	10,4 %
Rammersweier	165 und Ortschaftsrat	2275	7,3 %
Waltersweier	121 und Ortschaftsrat	936	12,9 %
Weier	46	1281	3,6 %
Windschläg	255 und Ortschaftsrat	1753	14,5 %
Zell-Weierbach	164 und Ortschaftsrat	2923	5,6 %
Zunsweier	162	2435	6,7 %
Summe Ortsteile	1390	19.484	100 %
Durchschnitt Ortsteile			7,1 %
Gesamtstadt Offenburg	0	50.153	100 %
Durchschnitt Gesamtstadt			2,7 %

Qualitative Betrachtung der Stellungnahmen:

Von den 1390 Bedenken / Einwänden waren 1.284 (92%) standardisierende Formulierungen. Handschriftliche Ergänzungen auf den standardisierten Formblättern wurden separat aufgeführt und bewertet. Die restlichen 106 Einwände (8%) wurden individuell abgegeben. Sie werden weiter unten separat in einem eigenen Kapitel betrachtet und bewertet.

¹ Kleinere Abweichungen können entstehen durch unleserliche Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen aus Orten außerhalb Offenburgs, die Häuser in den Ortschaften besitzen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

Folgende Haupteinwände (nach Häufigkeit der Begründungen aufgelistet) wurden angeführt:

Einwand Nr. 1 (66% der Begründungen)

Die in der Baumschutzsatzung aufgeführten Maßnahmen wurden in den Ortsteilen auch ohne Satzung schon immer gemacht.

Einwand Nr. 2 (11% der Begründungen)

Ungleichbehandlung der Kernstadt und der Ortsteile

Einwand Nr. 3 (9% der Begründungen)

Die Meinung der Ortschaftsräte wurde nicht berücksichtigt / Ortschaftsräte wurden übergangen

Einwand Nr. 4 (8% der Begründungen)

Die Satzung bewirkt das Gegenteil (Fällung vor Erreichen des Stammumfanges / keine Neupflanzungen usw.)

Einwand Nr. 5 (3% der Begründungen)

Es entstehen (für die Allgemeinheit) zusätzliche Kosten und für die Stadt ein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Einwand Nr. 6 (2% der Begründungen)

Bevormundung der Bürger / Eingriff in das Eigentumsrecht

Einwand Nr. 7 (1% der Begründungen)

Die Satzung ist unnötig / was ist der Sinn der Satzung?

Einwand Nr. 8 (0,2% der Begründungen)

Vorteilnahme bestimmter Ratsmitglieder

Einwand Nr. 9 (0,1% der Begründungen)

Das Engagement der Bürger, ihre Ortskerne „schön“ zu halten geht aufgrund einer zusätzlichen Vorschrift zurück

Einwand Nr. 10 (0,1 % der Begründungen)

Die gewerblichen Nutzungen / Abhängigkeiten werden durch die Satzung stark eingeschränkt (z.B. Gärtnereien, Obstanbau haben Nachteile durch zusätzliche Regelung)

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

Stellungnahmen der Verwaltung

Zu Einwand Nr. 1 Die in der Baumschutzsatzung aufgeführten Maßnahmen wurden in den Ortsteilen auch ohne Satzung schon immer durchgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat.

Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Obertheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und die steigenden wirtschaftlichen Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Aktuell ist der Bebauungsdruck auf Flächenpotentiale nicht flächendeckend gleich, allerdings nimmt er in allen Bereichen spürbar zu.

Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100 cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkung des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer nicht zwingend notwendigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden, um vor allem Ersatzpflanzungen sicherzustellen.

Zu Einwand Nr. 2 Ungleichbehandlung der Kernstadt und der Ortsteile

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar eine höhere ökologische Ausgleichsfunktion als die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht zunächst grundsätzlich sinnvoll, die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung sinnvoll und notwendig (siehe Stellungnahme zu Nr. 1).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baumbestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Einwohnerinnen und Einwohner sowie Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der Stadt Offenburg dar. Alle Einwohner und Eigentümer sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes zugunsten der Allgemeinheit verantwortlich.

Zu Einwand Nr. 3 Die Meinung der Ortschaftsräte wurde nicht berücksichtigt / Ortschaftsräte wurden übergangen

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde an zwei Informationsabenden für die Ortsverwaltungen und in den zuständigen Gremien der Stadt, in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und in Teilen angepasst. Weiterhin hat die Verwaltung angeboten, die Baumschutzsatzung mit ihren Änderungen in den Ortschaften vorzustellen und zu diskutieren.

Zu Einwand Nr. 4 Die Satzung bewirkt das Gegenteil (Fällung vor Erreichen des Stammumfangs / keine Neupflanzungen usw.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Erfahrungswerte aus anderen Städten benannt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Es ist außerdem möglich, im Rahmen der Ersatzpflanzung eine Baumart zu wählen, welche räumlich weniger einschneidend für den Grundstückseigentümer ist. Die Verwaltung bietet dahingehend wie bisher eine baumfachliche Beratung an. Darüber hinaus unterstellt die Einwendung mutwilliges Verhalten der Einwohner und Grundstückseigentümer in den Ortsteilen. Die heutige Pflege und Wertschätzung des priva-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

ten Grüns in den Ortsteilen lässt vielmehr erwarten, dass auch in Zukunft pfleglich mit dem Baumbestand umgegangen werden wird.

Zu Einwand Nr. 5 Es entstehen (für die Allgemeinheit) zusätzliche Kosten und für die Stadt ein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller hierbei keine Kosten entstehen. Darüber hinaus werden wie bisher auch baumfachliche Beratungen durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei der Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf 12-14 cm deutlich reduziert. Hierbei zu beachten ist, dass Ersatzpflanzungen erst dann notwendig werden, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100 cm, die unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Vorliegen der Befreiungsgründe für eine Fällung bestehen (der Erfahrungswert liegt bei etwa 2% der zur Fällung beantragten Bäume). Die ökologischen Auswirkungen der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher. Durch die Ausweitung auf die Ortsteile würde kein Mehraufwand entstehen, da durch die neue Baumschutzsatzung gleichzeitig Verfahrenserleichterungen für den Antragsteller und die Verwaltung eingeführt werden.

Zu Einwand Nr. 6 Bevormundung der Bürger/Eingriff in das Eigentumsrecht

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns. Dabei werden die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und die stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umgesetzt. Eigentum und Erbrecht werden nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet. Inhalt und Schranken dieses Grundrechts bestimmen sich wiederum durch die Gesetze. Durch Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen im Landes- und im Bundesnaturschutzgesetz wurde den Gemeinden explizit die Möglichkeit gegeben, Baumschutzsatzungen zu erlassen.

Aus Art. 14 Abs. 2 GG ergibt sich die sog. Sozialbindung des Eigentums: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen*“. Baumschutzsatzungen sind, grundsätzlich wie im vorliegenden Fall, mit der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG vereinbar. Die in einer Baumschutzsatzung enthaltenen Verfügungsbeschränkungen dienen nämlich u.a. der Verfolgung der in Art. 20a GG

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

genannten Ziele und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Durch Art. 20a GG hat der Verfassungsgeber den Umweltschutz in Form einer Staatszielbestimmung im Grundgesetz verankert.

So soll Art. 20a GG einen effektiven Schutz der natürlichen Lebensgrundlage gewährleisten. Er dient damit im Wege des Vorsorgeprinzips dem Umweltschutz. Geschützt wird die natürliche Umwelt in all ihren Facetten, weshalb auch Bäume diesem Schutzbereich unterfallen. Durch die Fortschreibung der Baumschutzverordnung zu einer Baumschutzsatzung würde eine Basis unnötiger Fällungen geschaffen und die Erhaltung von Bäumen auf städtischem Gebiet bewirkt. Die Stadt Offenburg trägt somit nicht nur dem Erreichen eigener Umweltziele auf dem Gemarkungsgebiet bei, sondern auch denen des Landes und des Bundes. Befreiungstatbestände nach § 5 der Baumschutzsatzung regeln konkrete Fälle, in denen von den verbotenen Handlungen, wie etwa Fällungen, eine Befreiung erteilt werden kann.

Zu Einwand Nr. 7 Die Satzung ist unnötig/was ist der Sinn der Satzung?

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel der jetzt gültigen Baumschutzverordnung ist es, Bäume und die in einer Karte ausgewiesenen, geschützten Grünbestände in der Kernstadt Offenburgs zu erhalten und zu pflegen. Der Sinn der neuen Satzung liegt darin, die Wohlfahrtswirkungen, den ökologischen Wert und die daraus resultierende positive Funktion von großen Bäumen und Baumgruppen im Stadt- und Ortsbild auch in Zukunft zu erhalten. Sie dienen in besonderem Maße der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und dem Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in der gesamten Stadt. Durch ihren Habitus beleben sie das Orts- und Landschaftsbild und beeinflussen durch Verdunstung und Beschattung das Stadtklima der Kernstadt und Ortsteile in nachhaltiger Weise positiv. Der vom Bundesverfassungsgeber in Art. 20a GG normierte Natur- und Tierschutz wird hiermit nachdrücklich verfolgt.

Zu Einwand Nr. 8 Vorteilnahme bestimmter Ratsmitglieder

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Umsetzung der Baumschutzsatzung ergeben sich keinerlei persönliche Vorteile für Ratsmitglieder.

Zu Einwand Nr. 9 Das Engagement der Einwohner, ihre Ortskerne „schön“ zu halten geht aufgrund einer zusätzlichen Vorschrift zurück

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Annahme beruht auf einer persönlichen Einschätzung, die nicht nachvollziehbar oder belegbar ist. Es ist fraglich, ob das Maß des Bürgerengagements von der Einführung der Baumschutzsatzung langfristig beeinflusst wird. Die Einwendung unterstellt eine negative Haltung der Einwohner in den Ortsteilen, die so nicht zu erwarten ist.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

ten ist. Im Gegenteil lässt der aktuell positive Pflegezustand des Grüns auf ein hohes Bürgerengagement in den Ortsteilen schließen. Folglich ist zu erwarten, dass das Bürgerengagement auch in Zukunft nicht aufgrund einer Verwaltungsvorschrift zurückgehen wird, zumal die Satzung für viele Einwohner/-innen gar keine unmittelbare Bedeutung hat. Ganz im Gegenteil zum vorgebrachten Argument unterstützt die Baumschutzsatzung durch den Schutz von altem und vor allem schützenswerten Baumbestand ein langfristig positives Lebensumfeld. Um dies zu fördern bieten die Technischen Betriebe der Stadt Offenburg für alle Bürger/-innen der Stadt Offenburg und ihrer Ortsteile kostenlose baumfachliche Beratungen an.

Zu Einwand Nr. 10 Die gewerblichen Nutzungen / Abhängigkeiten werden durch die Satzung stark eingeschränkt (z.B. Gärtnereien, Obstanbau haben Nachteile durch zusätzliche Regelung)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg nimmt explizit den Baumbestand bei gewerblichen Nutzungen aus (vgl. § 2 Abs. 3). Dies bezieht sich explizit auf Obstbäume, die Erwerbszwecken dienen, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und zudem Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und in landwirtschaftlichen Betrieben, die Erwerbszwecken dienen. Auch wird im Schutzgegenstand deutlich, dass (vgl. § 2 Abs.2 Punkt 7) Gehölze der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne, wenn sie hochstämmig (mind. 2,40 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind, unter Schutz stehen.

Betrachtung der individuellen Einwände / Stellungnahmen (die Nummerierung entspricht den gekennzeichneten, dokumentierten und aufbewahrten Stellungnahmen)

In der Anlage 5 hat die Verwaltung zu den individuellen Einwänden ausführlich Stellung genommen.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Behauptung, die Satzung an sich und damit der Schutz der Bäume seien sinnlos, nachrangig angeführt wurde. Es kann somit im Umkehrschluss festgestellt werden, dass die Bürger eine Baumschutzsatzung als sinnvoll erachten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

2. Erneute Beratung im Umweltausschuss am 07.05.2018

Um die von Anfang an sehr emotional geführte Diskussion über die Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung auf die Gesamtstadt zu versachlichen und mit dem Ziel dieses wichtige Thema im Gemeinderat mit einem breiten kommunalpolitischen Konsens beschließen zu können, hat die Verwaltung am 07.05.2018 im Rahmen des Umweltausschusses erneut die unterschiedlichen Positionen und Vorschläge zur Diskussion eingebracht (Drucksache 047/18). Zu dieser Sitzung wurden auch die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher eingeladen.

Eingebracht wurden auch folgende Anträge von Fraktionen und Stadträten:

Gemeinsamer Antrag der Gemeinderatsfraktionen SPD und FDP vom 15.12.2017 (Anlage 1)

Am 15.12.017 wurde ein gemeinsamer Antrag der Gemeinderatsfraktionen SPD und FDP mit einem Kompromissvorschlag zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung auf die Gesamtstadt vorgelegt.

Gemeinsamer Antrag von Frau Stadträtin Angi Morstadt und Herrn Stadtrat Stefan Konprecht von den FWO vom 24.04.2018 (Anlage 2)

Es wird beantragt, die bestehende Baumschutzverordnung für die Kernstadt abzuschaffen und zugleich auf die Ausweitung der Vorschriften auf die Ortsteile zu verzichten.

Fraktionsantrag der Grünen vom 03.05.2018 (Anlage 3)

Es wird beantragt, statt einer Baumschutzsatzung eine Baumförderungssatzung einzuführen.

Die Anträge aus den Gemeinderatsfraktionen wurden in der Sitzung des Umweltausschusses am 07.05.2018 unter Teilnahme von Vertretern der Ortsverwaltungen ausführlich diskutiert. Dabei konnte jedoch für keinen Punkt der Anträge Konsens erzielt werden. Eine Herausnahme aus dem Schutzgegenstand (§ 2 der Baumschutzsatzung) von Gehölzen der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne, wenn sie hochstämmig (mindestens 2,40 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden aus bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind, wäre nur im Falle einer Ausweitung auf die Ortsteile sinnvoll.

Daher finden die Anträge in der Satzung keine weitere Berücksichtigung.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

069/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
23.05.2018

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung für die Kernstadt: Satzungsbeschluss

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Nach genauer Prüfung der 1396 Stellungnahmen wird ersichtlich, dass sich die Einwände gegen eine Einführung der Baumschutzsatzung hauptsächlich auf die Ausweitung auf die Ortsteile beziehen. Die Einsprüche sind größtenteils nichtbaumfachlicher oder rechtlicher Natur und bewegen sich vor allem im kommunalpolitischen Konfliktfeld. Statistisch betrachtet haben 7% der Bürger über 18 Jahre in den Ortsteilen und bezogen auf die Stadt Offenburg sich 3% gegen die Baumschutzsatzung ausgesprochen.

Die Verwaltung kommt daher zum Schluss, dass nach Wertung aller Einsprüche und Befürwortungen aus der Offenlage, die Einführung der Baumschutzsatzung ohne Ausweitung auf die Ortsteile beschlossen werden soll. Als nächster Schritt ist die Baumschutzsatzung bekannt zu machen, sodass sie anschließend in Kraft treten kann.